

## **Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 22. März 2012, TOP 9.2 für die Gemeinde Brunn am Gebirge folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 490,00), das ist mit € 14,70 festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von € 14.464.310,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 29.519 zugrunde gelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 440,00), das ist mit € 13,20 festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von € 8.411.480,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm 19.117 zugrunde gelegt.

#### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 370,00) das ist mit € 11,10 festgesetzt.
- (2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) wird eine Baukostensumme von € 6.944.530,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 18.769 zugrunde gelegt.

## **§ 2 Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 3 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 4 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

## **§ 5 Kanalbenutzungsgebühren für den Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr für Misch- und Schmutzwasserkanal) wird der Einheitssatz mit € 1,85 festgesetzt.
- (3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Einleitung von Regenwässern in den Mischwasser- und Regenwasserkanal (im Bereich des "Trennsystemes") richtet sich nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.. Gemäß § 5 Abs 2 erhöht sich der Einheitssatz in diesem Fall um 10 %, dh. € 2,04 kommen zur Verrechnung.

## **§ 6 Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der UniCredit Bank Austria AG, Konto Nr. 689 000 206, zu entrichten.

## **§ 7** **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8** **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9** **Schlussbestimmung**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2012** in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bereits erlassenen Kanalabgabenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat der  
Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart